

## Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

### Informationsblatt für Besucher\*innen von stationären Einrichtungen

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen bitten wir Sie herzlich, Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten und eingelassen werden, wenn Sie eine getestete Person im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV<sup>1</sup> sind und einen aktuellen negativen Testnachweis<sup>2</sup> (maximal 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden bei PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit sich führen. **Dies gilt auch, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.** Externe Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Bewohner\*innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, müssen keine getesteten Personen sein.

**Die Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Testungen kostenlos anzubieten.** Die Testungen müssen an mindestens drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden angeboten werden. Mindestens einer der Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.

- Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld telefonisch oder per E-Mail einen Besuchstermin.
- Es gelten **Kontaktbeschränkungen** gem. § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO<sup>3</sup>, wodurch die Zahl der Personen ab 14 Jahren bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken (z.B. Familienfeiern) grundsätzlich auf **zehn** begrenzt wird. Wenn hierbei mindestens eine Person ab 14 Jahren teilnimmt, die **weder geimpft noch genesen** ist, gilt eine weitergehende Kontaktbeschränkung.
- Bei Ankunft in der Einrichtung werden Sie in die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen, die während des Besuchs einzuhalten sind. Bitte desinfizieren Sie gründlich Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung.

---

<sup>1</sup> § 2 Nr. 6 SchAusnahmV lautet: Im Sinne dieser Verordnung ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

<sup>2</sup> nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 28b Abs. 2 S. 3 IfSG

<sup>3</sup> § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO lautet: Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren

1. geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), sind, oder
2. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

gilt als weitere Kontaktbeschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 2 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,
2. notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen.

- Falls die Innenräume der Einrichtung betreten werden, benötigen wir u.a. Angaben zur besuchten Person und zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie den vorbereiteten Bogen aus oder hinterlassen diese Informationen in elektronischer Form. Die Nutzung des von der Einrichtung bereitgestellten QR-Codes wird empfohlen.
- Während Ihres Aufenthaltes innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung – d.h. auch in den Zimmern der Bewohner\*innen – ist eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; **eine einfache medizinische Maske reicht nicht aus**. Bringen Sie bitte eine entsprechende Maske mit.

Sie werden außerdem gebeten, zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von den Ausnahmemöglichkeiten, die über § 2a Satz 2 der Corona-BekämpfungsvO gegeben sind, nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, um das durch die FFP2-Maskenpflicht erhöhte Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In Fällen, in denen von den Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.

- Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals und beachten Sie die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln.